

Hans Niese als Frucht einer Forschungsreise in Apulien 'Normannische und Staufische Urkunden aus Apulien', darunter zwei unbekannte Mandate K. Friedrichs II. M. T.

117. Ueber eine dem Namen nach bisher unbekannte natürliche Tochter Friedrichs II. handelt Francesco Scandone, Margherita di Svevia, figlia naturale di Federico II. (Archivio storico per le provincie Napoletane. Anno XXXI, fasc. 2, p. 298—335). Sie war die Gattin des jüngeren Thomas von Aquino, Grafen von Acerra. Die auf sie bezüglichen Angiovinischen Urkunden (von 1288—1303) teilt S. im Anhang mit. B. Schm.

118. In den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung XXXVI (1906), S. 62 f. wiederholt E. Schaus nach dem Original in Wiesbaden die Urkunde Albrechts I. d. d. 1302 Nov. 27 für die Stadt Weilburg, in die das Privileg Adolfs von Nassau d. d. 1295 Dez. 29 für dieselbe Stadt eingeschaltet ist (Böhmer, Regg. Albrecht n. 411 und Adolf n. 296). A. W.

119. In der Einleitung der von A. F. Pribram besorgten Ausgabe der zwischen Oesterreich und England geschlossenen Staatsverträge (Bd. I 1526—1748 = Veröffentlichungen der Kommission für neuere Gesch. Oesterreichs III.) sind auch die aus dem Mittelalter erhaltenen Verträge (der älteste von 1339, die folgenden aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.) gedruckt. H. H.

120. Ein Buch von Emil A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. 1. Der Kanzleistil Karls IV. (= Zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. Studien zur deutschen Rechts- und Sprachgeschichte II, 1), Leipzig (Th. Weicher) 1906, welchem eine aufdringliche Reklame, wie sie in der gelehrten Litteratur glücklicher Weise eine Ausnahme ist, vorausging, entspricht völlig den durch diese Ankündigung erregten Erwartungen. Es ist das phantastische Produkt eines emsigen, aber zügellosen Dilettantismus, grotesk in Form und Inhalt. Das Hauptresultat ist folgendes: In der kaiserlichen Kanzlei Karls IV. gab es ein festes Formular. Dieses wurde aber vollständig und genau nur in einer Gruppe von Urkunden angewendet, nämlich in denjenigen, die 'voll der kaiserlichen Kanzlei angehören',